

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 80/10 B

L 3 U 349/08 (Bayerisches LSG)
S 3 U 138/06 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie den Richter Dr. B e c k e r
und den Richter M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Dezember 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde bedarf keiner Begründung, wenn diese nicht zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beiträgt (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Daher beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger macht Verfahrensmängel geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er hat diese Verfahrensmängel jedoch nicht ausreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Er rügt die Verletzung rechtlichen Gehörs. Das LSG habe es ihm verwehrt, seinen medizinischen Zustand darzustellen und seine Sichtweise zu erläutern. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs wird damit nicht aufgezeigt. Der Kläger behauptet weder, zu dem Termin vor dem LSG nicht ordnungsgemäß geladen worden zu sein, noch, dass er wegen Verhinderung eine Verlegung des Termins beantragt hätte, noch, weshalb er nicht in der Lage gewesen wäre, dem LSG seine Sichtweise schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung zu unterbreiten.
- 4 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe ihm verwehrt, seinen Körper begutachten zu lassen, bei einer Begutachtung sei eine persönliche Untersuchung nicht erfolgt, weshalb der Anspruch auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren verletzt sei, wird auch diese Verfahrensrüge nicht hinreichend bezeichnet. Aus der Begründung selbst ergibt sich nicht schlüssig, weshalb der Kläger den Terminsvorschlägen des Sachverständigen nicht Folge leisten konnte, warum es zwingend erforderlich gewesen wäre, ihn nicht nach Aktenlage begutachten zu lassen, sondern einen an seinem Wohnort tätigen Sachverständigen zu beauftragen.
- 5 Auch eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) ist nicht hinreichend dargetan. Der Kläger weist darauf hin, dass das LSG mehrere Gutachten eingeholt hat, die sich widersprochen hätten. Dass er die Einholung eines weiteren Gutachtens beantragt oder zumindest angeregt und dargelegt hätte, welche sachlichen Fragen durch die bereits eingeholten Gutachten offen geblieben sind, wird nicht ausgeführt.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

